

Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen (Fitnessstrainer)



**Die Freizeit- und Sportbetriebe
STEIERMARK**

Obfrau: Daniela Gmeinbauer
Geschäftsführer: Michael Wiesler

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: 0316/601-414, F: 0316/601-739

E: freizeitbetriebe@wkstmk.at
<http://www.diefreizeitbetriebe.at>

ALLGEMEINES

Für die Tätigkeit als **selbstständiger Fitnesstrainer, der Trainingskonzepte und Schulungspläne erstellt**, ist eine Gewerbebeanmeldung nötig.

Der Gewerbewortlaut heißt:

„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“

Folgende **Tätigkeiten** sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

- Kunden bei der **Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen** unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- **Trainingsgeräte** und deren richtige **Benützung** erklären
- **Planung und Abwicklung von Kursen** im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

Es handelt sich dabei um ein **freies Gewerbe**. Es ist kein Befähigungsnachweis für die Anmeldung erforderlich, es bedarf lediglich einer **Anmeldung** bei der Gewerbebehörde. Die Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Aufgrund der Gewerbebeanmeldung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark, **Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe** und dort dem **Berufszweig „Fitnesstrainer“** zugeordnet.

ACHTUNG!

Nicht vom Gewerbewortlaut „Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ erfasst sind Tätigkeiten, die den Betriebsberatern, Sportwissenschaftlern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehalten sind. Als Sportwissenschaftler (Universität) oder staatlich geprüfter Fitnesstrainer (BSPA) kann man ein reglementiertes Gewerbe in der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister anmelden. Der Gewerbewortlaut hierbei lautet: **Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung**. Dieses umfasst v.a. die Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, u.a. in folgenden Gebieten: Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportbiomechanik, Sportphysiologie, Sportpädagogik, Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation.

GEWERBEANMELDUNG

Die **allgemeinen Voraussetzungen** für den Gewerbeantritt sind:

- Eigenberechtigung
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen (gerichtliche Vorstrafen, Konkursabweisung)
- Österreichische bzw. EWR-Staatsbürgerschaft (bzw. Staatsverträge, Gegenseitigkeitsabkommen oder legaler Aufenthalt in Österreich)

Für die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde ist lediglich ein **Reisepass** vorzulegen

Die jährliche **Grundumlage** die an die Wirtschaftskammer zur entrichten ist, beträgt **EURO 150,-**.

KONTAKTE

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie, Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at oder unter Tel. 0316/601-600.

◆ Regionalstelle

Der Erstansprechpartner, für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Rechtsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe. Tel. 0316/601-0

◆ Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert. Nähere Infos unter Tel. 05 08 08 - 2025

◆ Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen. Nähere Infos unter Tel. 0316/881-0

AUSBILDUNG

Lehrberuf: Fitnessbetreuer/Sportadministrator

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer und Sportadministratoren. Für beide Lehrberufe wird eine Mindest-Lehrlingsentschädigung durch Verordnung festgelegt. Die Lehrlingsausbildung findet im jeweiligen Ausbildungsbetrieb sowie in der Landesberufsschule 8 in Graz-St. Peter statt. Auch die Lehrabschlussprüfungen werden in Graz abgenommen.

Sonstige Ausbildungen

Weitere Ausbildungen werden von verschiedensten Bildungseinrichtungen angeboten. Für die Ausübung des Gewerbes ist keine Ausbildung erforderlich, da es sich um ein freies Gewerbe handelt, für das besondere persönliche Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden müssen.

ABGRENZUNGEN

Fitnessstraining als „Privatunterricht“

Von der **Gewerbeordnung ausgenommen** ist der sog. Privatunterricht. Erteilt ein Fitness-trainer nur **Sportunterricht** ohne Erstellung von Trainingskonzepten und ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten, so wäre dafür keine Gewerbeanmeldung notwendig. Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinterstehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem Tennistrainer).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um eine Tätigkeit als sog. „**neuer Selbständiger**“. Es ist sowohl eine Anmeldung bei der SVA - Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft sowie beim Finanzamt erforderlich, man wird jedoch kein Mitglied der Wirtschaftskammer.

Die Abgrenzung zum **Fitnessbetrieb** (freies Gewerbe „Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten“, siehe diesbez. Infoblatt) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche eigenverantwortlich diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben.

Selbständiger „Fitnesstrainer“ oder Dienstnehmer?

Beim Einsatz von Fitnesstrainern fällt die **Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit** aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer. Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein **ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis** vorliegt oder ob eine „Trainertätigkeit“ im Rahmen einer **selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit** ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die **persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer** aus. Darunter ist insbesondere die **Weisungsgebundenheit**, die **Arbeitszeitgebundenheit** sowie die **organisatorische Eingliederung** der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die **persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers**, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Erfolgt eine Prüfung durch die Gebietskrankenkasse oder Finanz über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses eines Fitnesstrainers, so werden zunächst die **Dienstnehmermerkmale** geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung, sonst ist eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen.

Fitnessbetrieb/-studio

Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserem Infoblatt „Fitnessbetrieb“.